

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	38 (1941)
Heft:	3
Artikel:	Initiative betreffend Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung (Reval) und Armenpflege
Autor:	Eggenberger, Ulrich
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837344

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Initiative betreffend Revision der eidgen. Alkoholgesetzgebung (Reval) und Armenpflege

Von *Ulrich Eggenberger*, alt Nationalrat

Katastrophale Ereignisse, wie sie seit dem Sommer 1939 viele Völker der Alten Welt heimsuchen, halten mit ihren Auswirkungen und Gefahren auch die Völker solcher Staaten in Spannung, die bis dahin von der Teilnahme am Krieg verschont blieben. In solchen Zeiten ständiger Aufregung, wo täglich neue Nöte, Sorgen und Gefahren sich melden, vermögen innerpolitische Fragen, ohne Zusammenhang mit den großen Tagesereignissen, nur dort die Aufmerksamkeit zu fesseln, wo deutlich sichtbar wichtige Interessen tangiert werden. Man wird es niemandem verargen dürfen, wenn er sich heute kaum mehr der sogenannten Revalinitiative erinnert, die im Dezember 1937 von der Innerschweiz aus lanciert wurde. Ebenso dürfte der Eindruck der Verhandlungen der eidgenössischen Räte über diese Initiative seit 1939 in der Hauptsache verwischt sein. Die wenigsten werden sich noch dessen erinnern, daß die Revalinitiative mit 129,584 gültigen Stimmen als zustandekommen erklärt, von den eidgenössischen Räten in Übereinstimmung mit dem Antrag des Bundesrates mit großem Mehr abgelehnt wurde. *Die eidgenössischen Räte empfehlen dem Volke, die am 8./9. März nächsthin zur Abstimmung gelangende Revalinitiative zu verwerfen.*

Es ist deshalb nötig, sich Form und Inhalt der Initiative in Erinnerung zu rufen. Im Dezember 1937 ist die von den innerschweizerischen Brennern und Landwirten aufgezogene Initiative der Bundeskanzlei eingereicht worden mit folgendem Wortlaut:

„Die Unterzeichneten stellen dem h. Bundesrat z. H. der Bundesversammlung das Begehr um Abänderung der Art. 31, 32 bis und 32 quater der Bundesverfassung im Sinne der Wiederherstellung des vor dem 6. April 1930 bestehenden Zustandes. Der Bundesrat soll unter Zuziehung aller Volksschichten Verbesserungsvorschläge volkshygienischer und fiskalischer Natur vorlegen. Wegleitend soll dabei sein:

1. Um den Bauern und Obstproduzenten eine gerechte Absatzmöglichkeit für ihre Produkte zu ermöglichen, soll Kirsch und Obstbranntwein nur naturrein verkauft werden können (Verschnittverbot).

2. Der Tafelobstbau ist zu fördern und die Einfuhr von ausländischem Obst auf ein Minimum zu reduzieren. Dem Dörrobstkonsument ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken (Kriegsreserve von Dörrost, Militärverpflegung).

Diese Lösung würde nicht verhindern, die Frage der Gewinnung von Futtermitteln aus Obsttrester weiterhin zu prüfen und schließlich der Verwirklichung entgegenzuführen.

3. Sprit (ausgenommen Brennspiritus) soll nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden dürfen, womit die Beschränkung der Spriteinfuhr ohne weiteres gegeben ist.

Mit der Fabrikation sollen bisher bestehende Brennereien betraut werden, womit gleichzeitig erreicht werden kann, das Beamtenheer der Alkoholverwaltung auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren.

4. Es soll vorgesehen werden, den Import ausländischer Spirituosen wie Cognac und Rum vorwiegend gegen Kompensation von Schweizer Kirsch und Obstbranntwein zu regeln.“

Es handelt sich hier bei der Initiative um eine allgemeine Anregung gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstim-

mungen betreffend Revision der Bundesverfassung. Die Initianten haben sich ihre Aufgabe leicht gemacht. Ihre Postulate sind keine konkreten Vorschläge, sondern einfache Anregungen. Sollte die Initiative angenommen werden, so haben der Bundesrat und die eidgenössischen Räte einen der Initiative entsprechenden Verfassungstext auszuarbeiten und dem Volke zur Abstimmung vorzulegen.

Die Initiative geht in erster Linie darauf aus, den Zustand im Alkoholwesen wieder herzustellen, wie er vor dem 6. April 1930, d. h. vor der Abstimmung über die Revision der Art. 31 und 32 bis und der Schaffung des Art. 32 quater der Bundesverfassung, bestanden hatte. Gemeint ist damit vor allem die Wiederherstellung des Ausnahmezustandes, die der alte Verfassungsartikel von 1885 der Obst- und Weinbrennerei eingeräumt hatte, und die durch die Annahme des neuen Art. 32 bis der Bundesverfassung in der Volksabstimmung vom 6. April 1930 aufgehoben worden ist.

Mit der Wiederherstellung des vor 1930 bestehenden Zustandes im Alkoholwesen würden diese wichtigen Verfassungsbestimmungen wesentlich abgeändert oder gänzlich fallen gelassen werden. Die ersten praktischen Auswirkungen einer solchen Verfassungsrevision wären:

Verzicht auf jede gesetzliche Regelung des Brennens von Wein, Obst und deren Abfällen, von Enzianwurzeln, Wacholderbeeren und ähnlichen Stoffen;

Wegfall jeder Besteuerung der Brennereierzeugnisse aus den genannten Stoffen und Wegfall der geltenden Ordnung des Handels mit solchen;

Verzicht auf die Zuwendung des Anteils des Bundes an die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Für die Armenpflege ist der Ausgang der Abstimmung vom 9. März über die Revalinitiative von großer Tragweite. Der Anteil des Bundes aus den Erträgnissen der Alkoholverwaltung soll nach dem geltenden Alkoholgesetz für die *Alters- und Hinterlassenenversicherung* Verwendung finden. In den ersten Jahren der gegenwärtigen Alkoholordnung verzeichnete die Alkoholverwaltung keine Reinerträge. Im Gegenteil, durch die große Übernahme von Kernobstbranntwein ergaben sich bis zum Jahre 1935 Defizite, die insgesamt den Betrag von 30 Millionen Franken erreichten. Nachdem seit dem Jahre 1936 die Erzeugung von Kernobstbranntwein zugunsten der Obstverwertung ohne Brennen eingeschränkt wurde, verzeichnetet die Alkoholverwaltung wieder Reingewinne, die es ermöglichen, die aufgelaufenen Defizite restlos zu amortisieren. Der Reingewinn des Rechnungsjahres 1939/40 betrug 14,1 Millionen Franken. Es ist nicht abzustreiten, daß bis heute aus den Gewinnen der Alkoholverwaltung die Alters- und Hinterlassenenversicherung keinen Nutzen ziehen konnte. Die Vorteile, die jedoch in volksgesundheitlicher Beziehung trotzdem erreicht wurden, sind sehr beachtlich. Die Erzeugung von Kernobstbranntwein ist wesentlich zurückgegangen, und der Verbrauch an gebrannten Wassern hat um die Hälfte abgenommen. Heute ist man nun nach der Amortisation der Defizite so weit, daß endlich die Alters- und Hinterlassenenversicherung aus der neuen Alkoholordnung gespiesen werden könnte. Der Bundesrat hat am 30. April 1940 beschlossen, ab 1. Januar 1942 den Anteil des Bundes vom Reinertrag der Alkoholverwaltung ausschließlich der Altersfürsorge zuzuwenden. Die Befürworter der Revalinitiative machen nun geltend, daß die Alters- und Hinterlassenenversicherung von der neuen Alkoholordnung keinen Nutzen zog, und daß die Versprechungen, die im Jahre 1930 dem Volk gegeben worden seien, nicht eingehalten wurden. Diese Vorwürfe sind nicht am Platze, in dem Augenblick, in dem die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in nächster Zeit Zuweisungen erwarten kann. Es steht den Befürwortern der Revalinitiative aus der

Innerschweiz nicht gut an, sich als die Wahrer der Rechte der Alters- und Hinterlassenenversicherung aufzuspielen, wenn man sich daran erinnert, daß aus den gleichen Kreisen der Urkantone entscheidend zur Verwerfung der Vorlage über die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1931 beigebracht wurde.

Zu den Vorschlägen, die die Initiative enthält, ist zu bemerken, daß Ziff. 1 Sache der Lebensmittelgesetzgebung ist und mit dem Alkoholgesetz in keinem Zusammenhang steht. Ziff. 2 ist heute schon so weit entwickelt, daß die Initiative nichts Neues vorschlägt. In Ziff. 3 wird verlangt, daß aller Sprit mit Ausnahme des Brennspiritus nur aus Inlandobst und dessen Abfällen hergestellt werden darf. Müßte dieser Vorschlag verwirklicht werden, so würden in Jahren mit geringeren und mittleren Obsternten weder *Tafel-* noch *Mostäpfel* auf dem Markt erscheinen, weil alles Obst zur Deckung des Spritbedarfes benötigt würde. Der Vorschlag schließt ebenfalls die Heranziehung des billigeren inländischen Sprites aus Abfällen der Zuckerfabrikation, der Celluloseherstellung und der Holzverzuckerung zum vornehmerein aus. In den letzten Jahren hat die Alkoholverwaltung, soweit Obst zur Verfügung steht, die Belieferung minderbemittelter Volkskreise der Gebirgsgegenden und der Städte mit verbilligtem Frischobst durchgeführt. Diese Maßnahmen stützen sich auf Art. 24 des Alkoholgesetzes, der vorsieht, daß ein möglichst großer Teil des Kartoffel- und Obstertrages dem Verbrauch als Nahrungsmittel namentlich in Städten und Gebirgsgegenden zugeführt werden soll. Auf Grund dieses Artikels konnten im Herbst 1937 über 5 Millionen kg, 1938 annähernd 1 Million und im Herbst 1940 rund 3 Millionen kg verbilligtes Obst den Arbeitslosen, Teilarbeitslosen und bedürftigen Wehrmannsfamilien zugeführt werden. Die Alkoholverwaltung übernahm die Fracht, die Kosten des Verlades und einen ansehnlichen Verbilligungsbeitrag. Nach den Vorschlägen der Revalinitiative würden die Grundlagen für die Durchführung der Aktion zur Lieferung von verbilligtem Obst entfernt; das Obst müßte zur Herstellung von Sprit Verwendung finden.

Jedermann, der im Armenwesen tätig ist, wird die Rückkehr der früheren Zustände nicht wünschen. Es ist bekannt, daß in den Jahren 1920 bis 1930 über 70 Millionen Franken im Jahr für Armenunterstützungen ausgegeben werden mußten. Hier von kommen rund 20 Millionen Franken auf das Konto Alkohol. Es ist eine Tatsache, daß seit Einführung der geltenden Alkoholordnung in dieser Richtung eine Besserung eingetreten ist. Die Einlieferung von Alkoholdeliranten in Spitäler und Irrenanstalten ist wesentlich zurückgegangen. Die Armenfürsorge kann sich nunmehr durch das Zurückgehen der durch übermäßigen Alkoholgenuss Verarmten mehr ihrer Hauptaufgabe widmen, die darin besteht, den durch Unglück und wirtschaftliche Not Bedrängten zu Hilfe zu kommen. Die Fortsetzung der Lieferungen von verbilligtem Obst und durch Frachtbeiträge verbilligter Kartoffeln an die minderbemittelte Bevölkerung bedeutet für die Zukunft eine wirksame Entlastung der Armenunterstützung.

Aus den vorerwähnten Gründen ist es notwendig, daß sich alle gutgesinnten Kreise mit Nachdruck für die Verwerfung der Initiative einsetzen. Die Revalinitiative soll am 9. März wuchtig verworfen werden.

Schweiz. Die Jahresversammlung pro 1940 des *Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée* war dem Thema „Hilfe für die Mobilisierten“ gewidmet. Zur Sitzung, die am 28. Oktober 1940 unter dem Vorsitz von Präsident Fallet, Le Locle, stattfand, waren neben den kantonalen und lo-